

29.04.1987

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

#### A Problem

Der am 1. Januar 1990 in Kraft tretende § 65 Abs. 3 BauO NW (s. § 83 Abs. 1 Satz 2 BauO NW), der den Kreis der bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser bestimmt, enthält keine Regelung über die Bauvorlageberechtigung von Innenarchitekten.

Der Zeitraum von fünf Jahren zur Erlangung eines Besitzstandes für Bauingenieure ist zu lang, um Härten für betroffene Bauingenieure auszuschließen.

Eine Besitzstandsregelung für Innenarchitekten bezüglich einer bislang ausgeübten uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung fehlt. Gegen die bestehende Regelung sind entsprechende Einwände von den Verbänden der Innenarchitekten und Bauingenieure vorgebracht worden.

#### B Lösung

Für Innenarchitekten wird eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung eingeführt, die es ihnen ermöglicht, Bauvorlagen durch Unterschrift anzuerkennen, die für die bauliche Änderung von Gebäuden im Zusammenhang mit der berufstypischen Tätigkeit des Innenarchitekten erforderlich werden.

Der für den Besitzstand erforderliche Zeitraum wird von fünf auf zwei Jahre verkürzt. In die Besitzstandsregelung werden die Innenarchitekten einbezogen.

Datum des Originals: 28.04.1987/Ausgegeben: 04.05.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 88 44 39, zu beziehen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

Zweites Gesetz  
zur Änderung der Landes-  
bauordnung

Auszug  
aus den geltenden  
Gesetzesbestimmungen

Die Landesbauordnung vom  
26. Juni 1984 (GV.NW.S.419),  
geändert durch Gesetz vom  
18. Dezember 1984  
(GV.NW.S.803), wird wie  
folgt geändert:

Artikel I

§ 65 Abs. 3 erhält folgende  
Fassung:

§ 65

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die Er-  
richtung und Änderung von  
Gebäuden müssen von einem  
Entwurfsverfasser, welcher  
bauvorlageberechtigt ist,  
durch Unterschrift anerkannt  
sein (§ 63 Abs. 3 Satz 1).  
§ 54 Abs. 1 bleibt unbe-  
rührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für  
Bauvorlagen für

1. Garagen bis zu 100 m<sup>2</sup>  
Nutzfläche,
2. Behelfsbauten und unter-  
geordnete Gebäude (§ 49).

"(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen berechtigt ist,
2. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden,

3. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und mindestens zwei Jahre in der Planung von Ingenieurbauten, wie Produktions- und Lagerhallen, praktisch tätig war, für diese Gebäude,

4. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und während eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem 1. Januar 1990 regelmäßig Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat,

(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen berechtigt ist,

2. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und mindestens zwei Jahre in der Planung von Ingenieurbauten, wie Produktions- und Lagerhallen, praktisch tätig war, für diese Gebäude,

3. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor dem 1. Januar 1990 regelmäßig Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat,

5. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine dienstliche Tätigkeit."
4. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine dienstliche Tätigkeit.

(4) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung eines Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 aufstellen. Der Bauvorlageberechtigte hat die Bauvorlage durch Unterschrift anzuerkennen.

(5) Entwurfsverfasser, die Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden durch Unterschrift anerkennen, müssen ausreichend berufshaftpflichtversichert sein. Die Mindestdeckungssumme beträgt eine Million Deutsche Mark für Personenschäden und 150 000 Deutsche Mark für Sach- und Vermögensschäden. Das Bestehen des Versicherungsschutzes überwacht die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1967 (BGBl. I S. 609). Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am  
1. Januar 1990 in Kraft.

### Begründung

Das Inkrafttreten des § 65 Abs. 3 der Landesbauordnung ist durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. S. 803, SGV.NW. 232) auf den 1. Januar 1990 verschoben worden. Gleichzeitig wurde das Außerkrafttreten des § 83a Abs. 3 der Landesbauordnung vom 27. Januar 1970 bis zu diesem Zeitpunkt verschoben (s. § 83 Abs. 5 Buchstabe a BauO NW).

Anlaß für diese Änderung war der Wunsch des Landtags, zu prüfen, wie

- a) Innenarchitekten in die Bauvorlageregelung einbezogen werden können,
- b) die Vorschriften über die Besitzstandswahrung (§ 65 Abs. 3 Nr. 3) verbessert werden können.

Außerdem sollte geprüft werden, ob und durch welche Zusatzausbildung mit abschließender Prüfung

- Innenarchitekten,
- Ingenieure der Fachrichtung Bauingenieurwesen und
- heutige Studenten in diesen beiden Studiengängen

die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 3 Nr. 1 erlangen können.

Zur Erarbeitung entsprechender Vorschläge hat die Landesregierung eine Kommission eingesetzt. Der Bericht der Kommission liegt dem Landtag vor (Vorlage 10/832). Der Gesetzentwurf entspricht den Empfehlungen dieser Kommission, soweit die Bauordnung berührt ist.

### Zu den einzelnen Änderungen

#### Artikel I

1. § 65 Abs. 3 Nr. 2 führt eine "eingeschränkte" Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten ein. Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen (§ 1 Abs. 2 Architekten-gesetz NW). Die hiermit verbundenen Tätigkeiten unterliegen normalerweise nicht den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 (Errichtung und Änderung von Gebäuden). Es bedarf also in der Regel keiner Bauvorlagen und somit auch keines bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers. Gleichwohl können bei der

Tätigkeit des Innenarchitekten auch genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen anfallen. Die Vorschrift ermöglicht es den Innenarchitekten, in diesen Fällen die erforderlichen Bauvorlagen durch Unterschrift anzuerkennen. Der vorgeschlagenen Formulierung haben die in der Kommission vertretenen Innenarchitekten zugestimmt.

2. § 65 Abs. 3 Nr. 3 entspricht der bisherigen Nr. 2.
3. § 65 Abs. 3 Nr. 4 entspricht der bisherigen Nr. 3. Eingeführt in die Besitzstandsregelung werden die Innenarchitekten, die auf Grund der BauO 1970 bauvorlageberechtigt waren und die Tätigkeit eines "uneingeschränkt" Bauvorlageberechtigten ausgeführt haben.

Der Zeitraum von fünf Jahren wird auf zwei Jahre verkürzt. Gemäß § 83a Abs. 3 Satz 2 BauO 1970 muß ein Ingenieur mindestens zwei Jahre Berufspraxis nachweisen, bevor er bauvorlageberechtigt ist. Er muß also seinen Beruf spätestens am 1. Januar 1983 aufgenommen haben, um fünf Jahre lang vor dem 1. Januar 1990 regelmäßig Bauvorlagen durch Unterschrift anerkennen zu können. Bauingenieure, die sich nach dem 1. Januar 1983, aber vor dem 1. Januar 1985 (Inkrafttreten der neuen Bauordnung) auf eine Tätigkeit als bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser vorbereitet haben, könnten also auch bis 1990 einen Besitzstand nicht mehr nachweisen. Diese Härte wird durch die Verkürzung der Frist auf zwei Jahre ausgeräumt.

Der Begriff "regelmäßig" in § 65 Abs. 3 Nr. 4, der auch schon in der geltenden Vorschrift enthalten ist, soll in einer Verwaltungsvorschrift erläutert werden. Vorgesehen ist folgender Wortlaut:

"65.4 Bauingenieure und Innenarchitekten, die nach § 83a Abs. 3 Nr. 1b der Landesbauordnung vom 27. Januar 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV.NW. S. 248) bauvorlageberechtigt waren, bleiben uneingeschränkt bauvorlageberechtigt, wenn sie mindestens in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1989 regelmäßig Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt haben. Diese Voraussetzung kann als erfüllt angesehen werden, wenn das Fertigen von Bauvorlagen und ihre Anerkennung durch Unterschrift während dieses Zeitraumes zu den wesentlichen, hauptberuflichen Tätigkeiten des Entwurfsverfassers gezählt haben.

65.41 Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen nach Nr. 65.4 erfüllt sind, so hat die Bauaufsichtsbehörde entsprechende Nachweise zu verlangen. Als Nachweis gilt auch die Bescheinigung einer anderen Bauaufsichtsbehörde, die die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung festgestellt hat."

4. § 65 Abs. 3 Nr. 5 entspricht der bisherigen Nr. 4.

5. Artikel II

§ 65 Abs. 3 der Landesbauordnung tritt gemäß § 83 Abs. 5 Buchstabe a erst am 1. Januar 1990 in Kraft. Dementsprechend tritt auch die geänderte Fassung erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie muß aber wegen der darin enthaltenen Fristen (zwei Jahre vor dem 1. Januar 1990) in diesem Jahr verkündet werden.